



Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Staatssekretär für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

● Gliederung

- Hintergrund / Rahmenbedingungen
- Das Erneuerbare Energien-Wärmegezet (EEWärmeG)
- Berliner Klimaschutzpolitik
- Eckpunkte des Berliner Klimaschutzgesetzes
- Fazit

● Hintergrund / Rahmenbedingung

Energiepolitik und Klimaschutz in der EU und in Deutschland

- 40 % Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen bis 2020 im Vergleich zu 1990
- Erweiterung erneuerbarer Energien vom gegenwärtigen Umfang von etwa 13 % auf 25 – 30 % bis 2020 im Vergleich zu 1990
- 14 % Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien bei Heizungstechnologien bis 2020

● Hintergrund / Rahmenbedingung

Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern im Wärmebereitstellungssektor

- Mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs in Deutschland wird für die Wärmeversorgung benötigt!
- **Ziel:** Reduzierung des Energieverbrauchs durch Entwicklung neuer Technologien für eine effiziente Nutzung EE im Wärmebereich sowie eine verstärkte Einbindung EE in neue Energieversorgungsstrukturen; Ausbau der KWK im Bereich der Nah- und Fernwärmeversorgung

● Das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

- trat am 1. Januar 2009 in Kraft
 - Ausbau des Anteils der EE an der Wärmebereitstellung bis zum Jahr 2020 auf 14% → Vermeidung von CO₂-Emissionen
 - Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus EE
 - Schonung fossiler Ressourcen
- für den Neubau wurde damit die Nutzungspflicht EE bei der Wärmebereitstellung eingeführt
- Nutzungspflicht gem. § 3 Abs. 2 EEWärmeG:
Öffnungsklausel für eigene Landesregelung zur Einbeziehung des Gebäudebestandes

● Klimaschutz in Berlin: Instrumente

- Umsetzung verschiedene Bundesgesetze (u. a. EnEV, KWKG, EEWärmeG, EEG)
- Berliner Energiespargesetz (BEnSpG) → **Berliner Klimaschutzgesetz**
- Landesenergieprogramm 2006 – 2010 (z.B. Klimaschutzvereinbarungen)
- Klimaschutzpolitisches Arbeitsprogramm Berlin 2008
- Klimaschutzrat

● Klimaschutz in Berlin: Erfolge verstetigen

- bereits 2005 wurden die CO₂-Minderungsziele von 25 % ggü. dem Stand 1990 erreicht
- bis 2020 sollen 40 % des CO₂-Ausstosses ggü. dem Stand 1990 eingespart werden
- seit 1999 wurden 50 % der 273.000 Plattenbauwohnungen energetisch saniert und der Energieverbrauch auf 80 kwh/p.a. reduziert
- mit dem Umweltentlastungsprogramm II (UEP II) werden im Zeitraum 2007-2013 insg. 160 Mio. EURO u. a. für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Berlin eingesetzt

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

- Identifizierung mit der bundesweiten Klimaschutzpolitik
- Vorbildfunktion
- gezielte Nutzung eigener Gestaltungsspielräume für mehr Klimaschutz, dabei u. a.:
 - Regelungen zum sparsamen Umgang mit Energie
 - Eigenverantwortlichkeit von Landeseinrichtungen
 - Stärkung der KWK bei der Nah- und Fernwärmeversorgung
 - verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

- Untergliederung in Abschnitte:
 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 2. Abschnitt: Effizienter und sparsamer Umgang mit Energie
 3. Abschnitt: Nutzung Erneuerbarer Energien für die Gebäudewärme
 4. Abschnitt: Eigenaufgaben des Landes
 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

3. Abschnitt: Nutzung Erneuerbarer Energien für die Gebäudewärme

- Nutzungspflicht:
 - Ausweitung des EEWärmeG auf den Gebäudebestand
 - umfasst derzeit Wohn- und Nichtwohngebäude (Nutzfläche > 50m²).
 - Auslösungstatbestand:
 - Nutzungsdauer (Alter der Heizungsanlage).
 - Ersteinbau einer zentralen Heizungsanlage (z. B. bei Ablösung Kohleöfen)

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

3. Abschnitt: Nutzung Erneuerbarer Energien für die Gebäudewärme

- Erfüllung der Nutzungspflicht:
 - Deckung des Wärmeenergiebedarf anteilig durch Erneuerbare Energien (EE) (z. B. Solarthermie, Biomasse, Geothermie) oder
 - Erfüllung durch Ersatzmaßnahmen (z. B. Anschluss an Nah- und Fernwärmenetze, Einhaltung besonders anspruchsvoller Wärmedämmstandards) oder
 - Kombination von Einsatz EE und Ersatzmaßnahmen

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

Auswirkungen auf den Gebäudebestand

- hohe Technologieoffenheit ermöglicht verschiedene Optionen zur Pflichterfüllung
- Investitionsentscheidungen richten sich nach Kosten–Nutzen–Analysen (ohne Fokussierung auf die Kosten)

grundsätzlich gilt:

- Einzelfallbetrachtungen am Objekt
- Maßnahmen sind dann am wirtschaftlichsten, wenn sie mit einer ohnehin anstehenden Sanierung verknüpft sind.

● Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz

Auswirkungen auf den Gebäudebestand

- weitere Investitionsentscheidungen:
 - Erhöhung des Wohn- und Immobilienwertes
 - kontinuierlich steigende Betriebskosten durch Preissteigerungen bei den fossilen Rohstoffen
 - Einsatz Erneuerbare Energien sichert langfristig moderate Betriebskosten → langjährige Mitgliederbindung
 - steigende Akzeptanz von Umwelttechnologien und Maßnahmen zum Klimaschutz beim Bürger
 - Reduzierung der CO₂-Emissionen – Verantwortung für die Umwelt richtet sich an alle Akteure

● Fazit

- Berlin verfolgt seit 1990 eine konsequente Klimaschutzpolitik
- Berlin verfügt insbesondere im Gebäudebestand noch über viele Energieeinsparungspotentiale, die es zu heben gilt
- Berlin verfügt in vielen Bereichen noch über erhebliche Steuerungsmöglichkeiten für mehr Klimaschutz

Das Berliner Klimaschutzgesetz soll steuernd eingreifen und den Klimaschutz in der Stadt voranbringen.



Gebäude der Senatsverwaltung in der Brückenstraße 6, Berlin-Mitte

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Brückenstr. 6, 10179 Berlin

Tel: +49 30 9025 2142

Fax: +49 30 9025 2503

benjamin.hoff@senguv.berlin.de

<http://www.berlin.de/sen/guv/>